

An die
Sächsische Aufbaubank – Förderbank –
Abteilung Infrastruktur

01054 Dresden

Kundennummer

Antragsnummer (von der SAB auszufüllen)

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

**Förderantrag
Landesprogramm Rückbau Wohngebäude**

1. Allgemeine Angaben

1.1 Antragsteller

Stadt/Gemeinde

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Haushaltsjahr

Programmgemeinde Stadtumbau/
Städtebauliche Erneuerung:
 ja nein

Einwohnerzahl

Stand (MM/JJJJ)

Leerstandsquote in %

Stand (MM/JJJJ)

1.2 Ansprechpartner

Bearbeiter

Name

Telefon

E-Mail

Sanierungsträger/Sanierungsbeauftragter

Name

Telefon

E-Mail

1.3 Rückbauobjekt

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

ggf. Erbbauberechtigter

ggf. Laufzeit des Erbaurechts bis

	Fläche in m ²	Anzahl WE/GE
Wohnfläche/Wohneinheiten (WE)		

Untergeordnete Gewerbefläche/ Gewerbeneinheiten (GE)		
---	--	--

Gesamtwohnfläche/ Einheiten (gesamt)		
---	--	--

Grundbuchamt

Grundbuch von/Gemarkung

Grundbuchblatt

Grundbuchmäßiger Eigentümer

Flurstück

Baujahr

2. Geplante Maßnahme

2.1 Geplanter Durchführungszeitraum

von (TT/MM/JJJJ)	einschließlich Abrechnung bis (TT/MM/JJJJ)
<input type="text"/>	<input type="text"/>

2.2 Beantragte Förderung

Gemäß aktueller Programmbestimmungen wird folgender Betrag zur Förderung beantragt:

Betrag (in €/m ²)	Betrag für das Rückbauobjekt
<input type="text"/>	<input type="text"/>

2.3 Art und Umfang der Maßnahme

- Die Maßnahme umfasst den vollständigen Rückbau.
- Es handelt sich um ein bewohnbares Gebäude.

Gebäudeart

- Plattenbau
- Gründerzeitgebäude
- Sonstiges

Gebäudestatus

- denkmalgeschütztes Wohngebäude
- Stadtbildprägendes Gebäude in paralleler Blockrandbebauung
- Nicht Stadtbildprägendes Gebäude in paralleler Blockrandbebauung
- Sonstiges Stadtbildprägendes Gebäude
- Gebäude ohne besonderen Gebäudestatus

Nutzungsart

- Mietwohnobjekt
- gemischt genutztes Objekt

Eigentümerstatus

- Privat
- Gemeinde
- Kommunale Wohnungsgesellschaft
- sonstiges private Gesellschaft
- Wohnungsgenossenschaft
- Kirche
- Sonstige

Baujahreszeitraum

- vor 1850
- 1851 - 1914
- 1915 - 1948
- 1949 - 1962
- 1963 - 1970
- 1971 - 1990
- ab 1991
- unbekannt

3. Beizufügende Anlagen

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Lageplan mit Kennzeichnung des Rückbauobjektes und bestehender Fördergebiete der städtebaulichen Erneuerung
- Wohnflächenberechnung nach VO zur Berechnung der Wohnfläche
- sofern erforderlich Abbruchgenehmigung
- sofern erforderlich denkmalschutzrechtliche Genehmigung

4. Erklärungen des Antragstellers

1. Die Stadt/Gemeinde erklärt, dass die vorstehenden Angaben und Erklärungen richtig, vollständig und aktuell sind. Den Unterzeichnern ist bekannt, dass falsche Angaben die sofortige Aufhebung des Zuwendungsbescheides nebst Verzinsung zur Folge haben können.

2. Die Stadt/Gemeinde erklärt, dass das Projekt noch nicht begonnen ist und dass es auch nicht vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides beziehungsweise vor der etwaigen Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns begonnen wird. Mir/Uns ist bekannt, dass der vorzeitige Projektbeginn ohne Genehmigung zu einer Förderunfähigkeit des gesamten Projektes und damit zum Widerruf des Zuwendungsbescheides führen kann.

3. Die Stadt/Gemeinde erklärt, dass

a) sie über ein höchstens 10 Jahre altes Integriertes Stadtentwicklungskonzept verfügt (Stichtag: Tag der Ausschreibung), welches Aussagen über den Rückbau von Wohngebäuden enthält und aus denen der Rückbaubedarf für das Antragsobjekt ableitbar ist,

- b) die Baumaßnahme außerhalb eines Stadtumbaugebietes oder eines anderen Fördergebietes eines Programms der Städtebaulichen Erneuerung liegt,
- c) die Maßnahme aufgrund der zu erwartenden demographischen Entwicklung erforderlich ist,
- d) die gesetzlichen Voraussetzungen bei genehmigungsbedürftigen Vorhaben eingehalten wurden:
 - eine Baugenehmigung nach Sächsischer Bauordnung (SächsBO),
 - bei Kulturdenkmälern nach dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung,
- e) die Zustimmung des Fördermittel-/Bürgschaftsgebers, sofern für das Objekt Förderdarlehen/Zuschüsse/Bürgschaften in Anspruch genommen wurden, vorliegt,
- f) die Zustimmung des Grundpfandrechtsgläubigers zum Rückbau, sofern das Objekt als Sicherheit/Pfandobjekt für Förder- und/oder Kapitalmarktdarlehen dient, vorliegt,
- g) es sich um ein bewohnbares, nicht ruinöses Gebäude handelt.

4. Die Gemeinde erklärt, dass bei den Baumaßnahmen eine Förderung im Rahmen der Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung - RL LE/2014 ausgeschlossen ist.

Hinweis:

Eine Kumulierung der im Rahmen der Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung - RL LE/2014 und der im Rahmen der Bekanntmachung für das Programm zur Förderung des Rückbaus von Wohngebäuden ist ausgeschlossen.

5. Die Stadt/Gemeinde versichert, dass für das geplante Projekt keine weiteren Zuwendungen beantragt beziehungsweise bewilligt sind bzw. beantragt oder bewilligt werden.

6. Beihilfe

Es ist vertretbar, die Rückbaumaßnahme (vollständiger Rückbau) als beihilfefrei einzustufen, wenn bei deren Umsetzung folgende Voraussetzungen erfüllt sind – bitte ankreuzen, sofern zutreffend:

- Das nicht mehr vermietete also nicht mehr wirtschaftlich genutzte und zum vollständigen Rückbau vorgesehene Objekt wird inhaltlich und buchhalterisch von den wirtschaftlich genutzten Flächen / Objekten getrennt.**
- Es besteht keine rechtliche Verpflichtung zum Abriss.**
- Die durch den Rückbau entstehenden Freiflächen werden innerhalb der Zweckbindungsfrist von 10 Jahren nicht (mehr) wirtschaftlich genutzt.**

Sollten diese drei vom Eigentümer zu erklärenden Voraussetzungen nicht vorliegen, dann ist von einer Beihilferelevanz der Maßnahme auszugehen. Die Herstellung der Vereinbarkeit mit dem Beihilferecht ist dann einzelfallabhängig nach einer der folgenden beihilferechtlichen Grundlagen im Weiterleitungsfall durch die Gemeinde zu prüfen, zu erfassen und ggf. – bei AGVO-Anwendung – an die Landesdirektion zur Eintragung in die Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission zu melden:

- a) Allgemeine De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352 vom 24.12.2013 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020, ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3);
- b) DAWI-De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, ABl. L 114 vom 26.4.2012, S.8, die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/1474 der Kommission vom 13. Oktober 2020, ABl. L 337 vom 14.10.2020, S. 1 geändert worden ist);
- c) DAWI-Beschluss (Beschluss 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2

des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3) oder

- d) Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021, ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39 geändert worden“ ist).

Die Stadt/Gemeinde erklärt dass sie die Prüfungen, Erfassungen und ggf. Meldungen vornehmen wird.

7. Subventionserhebliche Tatsachen:

Der Zuwendung liegen Subventionen zu Grunde, auf welche der § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) und gemäß § 1 des Subventionsgesetzes des Landes Sachsen vom 14. Januar 1997 i. V. m. §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) Anwendung finden.

Den Unterzeichnern ist bekannt, dass alle in diesem Formular in den Ziffern 1 - 2 sowie die getätigten Angaben in den Ziffern 3 zu diesem Formular eingereichten Unterlagen sowie Erklärungen unter Ziffer 4 und 6 subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB sind und ein Subventionsbetrug strafbar ist. Den Unterzeichnern ist bekannt, dass ferner Handlungen bzw. Rechtsgeschäfte, die unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen werden, sowie Scheingeschäfte und Scheinhandlungen (§ 4 SubvG) subventionserhebliche Tatsachen sind.

Den Unterzeichnern sind weiterhin die nach § 3 SubvG bestehenden Mitteilungspflichten bekannt, wonach der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen sind, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

8. Datenschutz

Dem Antragsteller ist bekannt, dass die Sächsische Aufbaubank - Förderbank - gemäß § 8 a Förderbank-Gesetz zur Erfüllung ihrer Aufgaben befugt ist, personenbezogene Daten von Antragstellern und Kunden der Bank zu verarbeiten.

Der Antragsteller erklärt, dass er das Datenschutz-Informationenblatt DSGVO (SAB-Vordruck 64005) erhalten und den Inhalt zur Kenntnis genommen hat.

Stadt/Gemeinde

Ort

Datum (TT.MM.JJJJ)

Dienstsiegel | Stempel | Unterschrift

--